OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500678/3/KH

Datum:
Linz, 14. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23. März 2022, GZ: BHRO/920130295604/20, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Verwaltungsstrafe auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 20. März 2022, GZ: BHRO/920130295604/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über M H (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage), da ihm folgendes vorgeworfen wurde:

1. Datum/Zeit: [redacted]

Ort: [redacted]

Mit dem abfallrechtlichen Behandlungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (Bescheid nach § 73 AWG 2002), GZ: BHROBA-2020-742993/12-Lac, vom 21.5.2021, wurden Sie verpflichtet, die in diesem Bescheid angeführten gefährlichen Abfälle

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Beschreibung	Lage lt. Doris	Foto Nr.
1	PKW	Marke: [redacted] Farbe: [redacted] kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette nicht erkennbar (Zeitraum der Plakette: 2006-2012); Reifen eingesunken; Karosserie- und Korrosionsschäden; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	40,41-44,47
2	PKW	Marke: [redacted] Farbe: [redacted] kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette 09.2013; Reifen eingesunken; Karosserie- und Korrosionsschäden; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	45,46,48, 49,51,52
3	PKW	Marke: [redacted] Farbe: [redacted] kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette 03.2015; Reifen eingesunken; Karosserie- und Korrosionsschäden; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	2,7,50,53,54,56,5[illegible]

5	PKW	Marke: [redacted] Farbe: [redacted]; kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette nicht erkennbar (Zeitraum der Plakette: 1995-2001); enorme Karosserie- und Korrosionsschäden; Reifen eingesunken bzw. fehlt teilweise die Bereifung; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	10,12,13-16,17-20,
6	PKW	Marke: [redacted]; Farbe: [redacted] kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette 03.2012; Reifen eingesunken; Karosserie- und Korrosionsschäden; Stoßstange fehlt; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	21-28,33, 35,36
7	PKW	Marke: [redacted]; Farbe: [redacted]; kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette nicht erkennbar; Reifen eingesunken; Karosserie- und Korrosionsschäden; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	26, 29-32,39

die in diesem Bescheid angeführten nicht gefährlichen Abfälle

8	Metallteile	1. verbogene Metallbleche 2. stark korrodierte Metallteile 3. defekte korrodierte Fahrzeugteile 4. korrodierte Metallbänder 5. verschiedene korrodierte Behälter usw. diese Metallteile haben teilweise scharfkantige Ränder; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	1,3,4,39, 57,58,60-64

mit folgender Zuordnung zu Schlüsselnummern gem. Abfallverzeichnis entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 570/2003 idgF:

SN	Sp	g/gn	Abfallbezeichnung	Verweis auf Befund
35203		gn	Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z.B. Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)	1-7
35103			Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt	8

spätestens bis **30.9.2021** nachweislich einer nach dem Stand der Technik und der jeweiligen Abfallart entsprechenden ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Der Behörde sind unaufgefordert einwandfreie Entsorgungsnachweise – sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt, in Form von Begleitscheinen nach der Abfallnachweisverordnung – BGBl. 618/2003 i.d.g.F. – bis **5.10.2021** vorzulegen.

Eine **behördliche Überprüfung am 25.1.2022** ergab, dass trotz des zitierten abfallrechtlichen Behandlungsauftrages die oben genannten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle weiterhin im unmittelbaren Außenbereich des Anwesens [redacted], gelagert werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass ein laut abfalltechnischer Einstufung vom 28.1.2022 als gefährlicher Abfall zu bezeichnender Pkw, Marke [redacted] *(Farbe [redacted], kein Kennzeichen vorhanden letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette: 12.2013; Korrosionsschäden; rechter vorderer Beleuchtungskörper fehlt; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden)* nunmehr zusätzlich konsenslos gelagert wird (Lagerungsort: südlicher Bereich des Grst. [redacted], KG [redacted].

Auf Grund des Ermittlungsergebnisses vom 25.1.2022 (Lokalaugenschein Ing. Orthofer) steht fest, dass Sie dem abfallrechtlichen Behandlungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (Bescheid nach § 73 AWG 2002), GZ: BHROBA-2020-742993/12-Lac, vom 21.5.2021 – ausgenommen das Altfahrzeug [redacted], [redacted] (Pos. 4) - NICHT Folge geleistet haben.

Die behördlich festgelegte Frist zur nachweislichen Abfallentsorgung der genannten Abfälle wurde um fast 4 Monate überschritten.

Fotobeilage vom 25.2.2021 der Ersterhebung von Ing. Orthofer wurde Ihnen im Rahmen des § 73 AWG-Verfahrens bereits zugestellt (betrifft die oben zitierten Fotonummern).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 79 Abs. 2 Z 21 i.V.m. § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021 i.V.m. dem im Spruch angeführten Bescheid

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 850,00	2 Tage		§ 79 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er nicht einsichtig sei, dass alle Fahrzeuge und gelagerten Metallteile zu entfernen seien. Er sei in den letzten 20 Jahren nicht vom Gemeindeamt darauf hingewiesen worden, dass es ein neues Gesetz gäbe, dass auf befestigtem Boden keine Metallteile mehr gelagert werden dürften. Im Jahr 2017 hätten bei einer Begehung der Bürgermeister und der Amtsleiter nichts von dem neuen Gesetz gewusst.

3. Die Beschwerde wurde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf Parteiengehör dahingehend gewährt, dass die Zuständigkeit zur Vollziehung des AWG 2002 nicht bei der Gemeinde K liegt, das Verfahren von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach unter Beiziehung eines abfalltechnischen Amtssachverständigen durchgeführt und ein Behandlungsauftrag zur Entfernung der verfahrensgegenständlichen Abfälle erlassen wurde, welcher in Rechtskraft erwachsen ist. Da der Behandlungsauftrag nicht erfüllt wurde, wurde das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis erlassen. Der Bf ließ die ihm gewährte Möglichkeit zur Äußerung ungenützt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lagerte auf dem Grundstück X, KH x folgende Abfälle:

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Beschreibung	Lage lt. Doris	Foto Nr.
1	PKW	Marke: [redacted]; Farbe: [redacted]; kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette nicht erkennbar (Zeitraum der Plakette: 2006-2012); Reifen eingesunken; Karosserie- und Korrosionsschäden; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	40,41-44,47
2	PKW	Marke: [redacted]; Farbe: [redacted] kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette 09.2013; Reifen eingesunken; Karosserie- und Korrosionsschäden; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	45,46,48, 49,51,52
3	PKW	Marke: [redacted] Farbe: [redacted] kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette 03.2015; Reifen eingesunken; Karosserie- und Korrosionsschäden; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	2,7,50,53,54,56,5[illegible]
5	PKW	Marke: [redacted] Farbe: [redacted]; kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette nicht erkennbar (Zeitraum der Plakette: 1995-2001); enorme Karosserie- und Korrosionsschäden; Reifen eingesunken bzw. fehlt teilweise die Bereifung; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	10,12,13-16,17-20,[illegible]

6	PKW	Marke: [redacted]; Farbe: [redacted]; kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette 03.2012; Reifen eingesunken; Karosserie- und Korrosionsschäden; Stoßstange fehlt; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	21-28,33, 35,36
7	PKW	Marke: [redacted]; Farbe: [redacted]; kein Kennzeichen vorhanden; letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette nicht erkennbar; Reifen eingesunken; Karosserie- und Korrosionsschäden; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	26, 29-32,39

die in diesem Bescheid angeführten nicht gefährlichen Abfälle

8	Metallteile	1. verbogene Metallbleche 2. stark korrodierte Metallteile 3. defekte korrodierte Fahrzeugteile 4. korrodierte Metallbänder 5. verschiedene korrodierte Behälter usw. diese Metallteile haben teilweise scharfkantige Ränder; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	südlicher Bereich des Grst. [redacted]	1,3,4,39, 57,58,60-64

2. Nach Durchführung eines Lokalaugenscheins und auf Grundlage eines Gutachtens des abfalltechnischen Amtssachverständigen wurde dem Bf mit Behandlungsauftrag vom 21. Mai 2021, GZ: BHROBA-2020-742993/12-Lac, von der belangten Behörde aufgetragen, die unter Pkt. 1. erwähnten 7 Fahrzeuge und Metallteile bis zum 30. September 2021 als gefährliche (Fahrzeuge) bzw. nicht gefährliche (Metallteile) nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Bf hat kein Rechtsmittel dagegen ergriffen, weshalb der Bescheid vom 21. Mai 2021, GZ: BHROBA-2020-742993/12-Lac, in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Bei einem Lokalaugenschein durch den abfalltechnischen Amtssachverständigen am 25. Jänner 2022 stellte dieser fest, dass sämtliche vom Behandlungsauftrag vom 21. Mai 2021 umfassten Gegenstände mit Ausnahme des X (Pos. 4) sich noch am gegenständlichen Lagerort befanden.

4. In der Folge erging das verfahrensgegenständlich angefochtene Straferkenntnis.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör mit Schreiben an den Bf vom 28. April 2022, welches von diesem unbeantwortet blieb.

2. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt wurde vom Bf nicht bestritten bzw. brachte dieser nicht vor, die vom Behandlungsauftrag umfassten Fahrzeuge bzw. Gegenstände bereits entsorgt zu haben. Auch wurde von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

§ 73 Abs. 1 AWG 2002:
„§ 73. (1) Wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,
hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen."
[BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 43/2007]

§ 79 Abs. 2 Z. 21 AWG 2002:
„§ 79. (1) Wer […]
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."
[BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 103/2013]

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde mit Behandlungsauftrag vom 21. Mai 2021, GZ: BHROBA-2020-742993/12-Lac, von der belangten Behörde aufgetragen, die unter Pkt. 2.1. erwähnten 7 Fahrzeuge und Metallteile bis zum 30. September 2021 nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Bf hat kein Rechtsmittel dagegen ergriffen, weshalb der Bescheid vom 21. Mai 2021, GZ: BHROBA-2020-742993/12-Lac, in Rechtskraft erwachsen ist, wobei zwischenzeitig ein Fahrzeug (X – Pos. 4) entfernt wurde.

Im gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis wird über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 850 Euro verhängt, da er den abfallrechtlichen Behandlungsauftrag vom 21. Mai 2021, GZ: BHROBA-2020-742993/12-Lac, von 1. Oktober 2021 (Ende Entsorgungsfrist) bis 25. Jänner 2022 (Lokalaugenschein durch den abfalltechnischen Amtssachverständigen) nicht erfüllt hat.

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich die Frage der Nichterfüllung des rechtskräftigen Behandlungsauftrages durch den Bf. Diesbezüglich wurde dem Bf im Beschwerdeverfahren Parteiengehör gewährt, wobei dieser keine Stellungnahme abgab.

Die Vorbringen des Bf in der Beschwerde gehen insofern ins Leere, da – wie auch schon im Rahmen der Gewährung des Parteiengehörs ausgeführt – zuständige Behörde nicht die Gemeinde K, sondern die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und die maßgebliche Bestimmung seit dem Jahr 2002 in Kraft ist. Vorbringen, dass es

sich bei den vom Behandlungsauftrag umfassten Fahrzeugen bzw. Metallteilen nicht um Abfälle handelt, sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr zu berücksichtigen und hätten bereits im Rahmen einer Beschwerde gegen den Behandlungsauftrag vom 21. Mai 2021 erfolgen müssen.

Da der Bf den rechtskräftigen Behandlungsauftrag nicht binnen der ihm gewährten Frist erfüllt hat, verwirklicht er den objektiven Tatbestand der ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat nicht vorgebracht, dass die vom Behandlungsauftrag umfassten Abfälle mittlerweile ordnungsgemäß entsorgt wären bzw. bringt auch keine weiteren Argumente vor, welche gegen die Erfüllung der subjektiven Tatseite sprechen. Somit ist auch diese als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Milderungs- oder Erschwerungsgründe kamen im Behördenverfahren sowie im Beschwerdeverfahren nicht hervor. Es ist von der Annahme der belangten Behörde hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- bzw. Familienverhältnisse des Bf auszugehen.

Obwohl in der Begründung des angefochtenen Bescheides keine Erschwerungsgründe angeführt wurden, wurde als Verwaltungsstrafe knapp das

Zweifache der in § 79 Abs. 2 Z. 21 AWG 2002 vorgesehenen Mindeststrafe verhängt, was im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung, dass weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe vorliegen, zu hoch bemessen scheint. Aus diesem Grund wird die verhängte Strafe auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) herabgesetzt.

2.4. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing